

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 38/2024

Veröffentlicht am: 08.05.2024

Ordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 7. Februar 2024 und 1. März 2024

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. April 2024

Genehmigt vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 26. März 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrates am 7. Februar 2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg nach Anhörung des Fachschaftsrates am 1. März 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 9. April 2024 und das Präsidium der Philipps-Universität Marburg gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz 26. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

- § 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 34 Portfolio (RO: § 37)
- § 35 Präsentationen (RO: § 39)
- § 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)
- § 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 44 Masterurkunde (RO: § 49)
- § 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Anlage 4: Praktikumsordnung

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
M.A.	Master of Arts
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Der Studiengang wird gemeinsam von den Fachbereichen Neuere Philologien der Goethe-Universität und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg und in Kooperation mit der Internationalen Frankfurter Buchmesse (FBM) angeboten. Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt bei der Goethe-Universität.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche Neuere Philologien der Goethe-Universität und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Literaturen und Buchmärkte sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(4) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche Neuere Philologien der Goethe-Universität und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität und der Philipps-Universität Marburg mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im dritten oder vierten Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität und an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf den Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur methodisch geleiteten Reflexion von Fragestellungen an der Schnittstelle von Literaturproduktion, -rezeption und Vermarktung im internationalen Rahmen und vorwiegend mit Blick auf Gegenwartsliteraturen befähigt. Es vermittelt systematische, theoretische und historische Perspektiven auf transnationale Literaturkonzepte und umfasst die exemplarische Analyse aktueller Phänomene und Entwicklungen im literarischen Feld. Das Studium vermittelt den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die Vertiefung und Anwendung bestehender Sprachkompetenzen und leitet zur Durchführung eigener Projekte im städtischen Raum an. Im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht der Abschluss des Studiengangs die Promotion und eröffnet damit den Zugang zu universitären wie außeruniversitären Berufsfeldern. Ein mögliches Promotionsfach ist die Romanistik mit ihren Schwerpunkten auf französischsprachigen, spanischsprachigen, italienischen, portugiesischsprachigen und/oder katalanischen Literaturen und Kulturen.

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang zeichnet sich insbesondere durch die Kooperation mit der Internationalen Frankfurter Buchmesse und deren nationalen und internationalen Partnern aus. Er ist organisatorisch auf die jährliche Buchmesse und ihre wechselnden Länderschwerpunkte ausgerichtet und umfasst darüber hinaus dauerhafte für den Studiengang relevante internationale Arbeitsgebiete der Buchmesse und ihrer nationalen und internationalen Partner.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auf der Grundlage der Seminare, Veranstaltungsprojekte und -formate aus Studium und Berufspraktikum, die Schnittstelle von literarischer Produktion, Rezeption (darunter auch Übersetzung) und Vermarktung fachwissenschaftlich zu analysieren. Dank der Lehrangebote zur Fremdsprachenausbildung können sie aktuelle gesellschaftliche oder kulturwissenschaftliche Themen auf gefestigtem fortgeschrittenen Sprachniveau diskutieren. Durch die enge Verzahnung von Lehr- und Forschungsperspektiven mit der beruflichen Praxis wird das Konzept des forschenden Lernens umgesetzt. Dies kommt insbesondere bei Konzeption und Durchführung eines selbstorganisierten Projekts Literaturvermittlung zum Tragen, das ein wichtiger Bestandteil des Studiums ist und in dem die Studierenden aus der Handlungsperspektive mit den gegenstandsbezogenen und praktischen Herausforderungen konfrontiert werden, die aus gesellschaftlicher Sicht mit den Inhalten des Studiengangs verbunden sind.

Das Studium fördert den selbstständigen, kritisch reflektierten Umgang mit Theorien, Diskursen und Methoden mit Bezug auf komparative und grenzüberschreitende Perspektiven. Berufsorientierende Praxisanteile sowie das strukturierte Selbststudium unterstützen die Selbstständigkeit in der Entwicklung von eigenen Forschungsvorhaben bei gleichzeitiger früher Einbindung in berufspraktische Tätigkeiten.

Die Studierenden werden befähigt, aufgrund des erworbenen vertieften historischen und systematischen Verständnisses von internationaler Buchwelt und Gegenwartsliteratur aktuelle Kulturphänomene und Entwicklungen einzuordnen. Sie lernen

insbesondere, methodisch, historisch und mit praktischem Bezug die gesellschaftspolitische Aktualität und Bedeutung literarischer Gegenstände zu beurteilen und ihre eigene Position als Rezipientinnen und Rezipienten fremdsprachiger Literatur zu reflektieren. Sie entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Funktionsweise von Literaturmärkten und lernen unterschiedliche Vermittlungsorte im literarischen Feld und die mit ihnen verbundenen Akteure und Institutionen kennen. Das Studium vermittelt praktische Kompetenzen in der Mitarbeit in internationalen Programmen der Buchmesse (z. B. Planung des sog. „Weltempfangs“, Kontakte zu Kulturinstitutionen und Verlagen im Ausland, Planung und Gestaltung der Ehrengastauftritte etc.), so dass die Studierenden lernen, selbstständig und professionell in diesen Bereichen zu agieren.

Die Studierenden lernen, ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck in der Erst- und Fremdsprache so zu verbessern, dass sie sich in internationalen Kontexten sprachlich sicher bewegen.

Sie erwerben die Fähigkeit, ihre eigenen Forschungsprojekte zu planen, umzusetzen und schriftlich, mündlich sowie medial ansprechend zu präsentieren. Spezifische praktisch orientierte Lehrveranstaltungen zum professionellen Schreiben dienen dazu, die eigenen Schreibstrategien fortlaufend zu perfektionieren – z. B. in Richtung des Verfassens von Presstexten und Veranstaltungsankündigungen – und versetzen die Studierenden in die Lage, aus eigener Anschauung heraus reflektiert über die Praxis literarischer Produktion zu sprechen. Die Studierenden erarbeiten gemeinsam fachübergreifende Projekte und lernen, ihre Arbeitsergebnisse auch einem fachfremden Publikum an Orten wie Literaturhäusern, Literaturforen oder Literaturmessen zu präsentieren. Durch integrierte autonomiefördernde Lehr- und Lernformen vermittelt das Studium darüber hinaus systematisch wichtige Schlüsselkompetenzen, wie beispielsweise die eigenständige Rezeption und Produktion unterschiedlicher Textsorten und Medien diesseits und jenseits der akademischen Welt. Durch berufsorientierende Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine aus der wissenschaftlichen Arbeit hervorgehende Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamfähigkeit sowie durch die Einbindung von Praxisanteilen ins Studium erlernen die Absolventinnen und Absolventen das selbstsichere Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen, die mit internationalen Literaturen und Buchmärkten befasst sind.

(2) Der Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte ist eher anwendungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ein breites Berufsfeld insbesondere in folgenden Bereichen:

- Internationale Buchmessen
- Verlage
- Agenturen
- Literaturhäuser und andere Literaturforen
- Kulturjournalismus
- Forschung und Lehre im Bereich der internationalen Literatur- und Kulturwissenschaft

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulwahlprüfung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem philologischen Fach (z.B. Romanistik, Anglistik, Skandinavistik, Arabistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) oder in der gleichen Fachrichtung mit einer literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Ausrichtung (z.B. Spanisch, Französisch, Italienisch) jeweils mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern.
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte ist. Eine geeignete Grundlage geben philologische Studiengänge, Studiengänge mit einer literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Ausrichtung oder Studiengänge, die im Masterstudiengang vertretene Sprachen zum Gegenstand haben.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer der folgenden romanischen Sprachen: Französisch, Italienisch Spanisch auf dem Niveau B2 oder Portugiesisch auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000.

Die Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Italienischen oder Portugiesischen können nachgewiesen werden durch

- a) einen Bachelorabschluss in einem romanistischen Studiengang im In- und Ausland mit einem französisch-, spanisch-, italienisch- und/oder portugiesischsprachigen Schwerpunkt; oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung für ein französischsprachiges, spanischsprachiges, portugiesischsprachiges Land oder für Italien; oder
- c) ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht; oder
- d) Fachgutachten oder Lektorinnen-/Lektorenprüfungen, die die erforderlichen Sprachkenntnisse dokumentieren.

Besonders wünschenswert sind überdies sehr gute Englischkenntnisse.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis

zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung in internationale Literaturen und Buchmärkte“, „Sprache und Kommunikation“, „Konzepte, Projektarbeiten und Vernetzung“, „Praxis“ sowie „Abschlussqualifikation“.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Die Module Berufspraktikum, Exploratives Schreiben, Professionelles Schreiben und Lehren, Projekt Literaturvermittlung Marburg, Projekt Literaturvermittlung Frankfurt sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(5) Die Module sind als Ganzes entweder der Goethe-Universität oder der Philipps-Universität Marburg zugeordnet. Die unter Absatz 6 aufgeführte Strukturtafel sowie das Modulhandbuch des Masters verdeutlichen diese Zugehörigkeiten.

(6) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Absatz 2 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Kreditpunkte
Einführung in internationale Literaturen und Buchmärkte		24
Einführung: Methodisch-systematische Aspekte (Goethe-Universität)	PF	12
Produktion, Rezeption und Vermarktung im nationalen und internationalen Kontext (Goethe-Universität)	PF	12
Sprache und Kommunikation		12
Sprache und Kommunikation (Goethe-Universität)	WP	12
Sprache und Kultur (Philipps-Universität)		
Konzepte, Projektarbeiten und Vernetzung		24
Literatur- und kulturtheoretische Zugänge an der Schnittstelle von Literatur und Markt (Philipps-Universität)	PF	12
Transnationale Handlungsfelder und Professionalisierung (Philipps-Universität)	PF	12
Praxis		42
Berufspraktikum (Philipps-Universität)	PF	18
Professionelles Schreiben und Lehren (Goethe-Universität)	WP	12
Exploratives Schreiben (Philipps-Universität)		
Projekt Literaturvermittlung Marburg (Philipps-Universität)	WP	12
Projekt Literaturvermittlung Frankfurt (Goethe-Universität)		
Abschlussqualifikation		18

Masterarbeit (Goethe-Universität)	PF	18
Gesamt		120

Der Studienbereich „Einführung in internationale Literaturen und Buchmärkte“ macht die Studierenden mit medialen Umbrüchen in Geschichte und Gegenwart, dem Thema Buch als Ware sowie mit Fragen der Kulturindustrie im 19.–21. Jahrhundert vertraut. Exemplarisch werden aktuelle Themen aus den Bereichen internationale Buchmärkte, Literaturkritik, Verlags- und Agenturarbeit sowie Literaturpreise diskutiert. Die erarbeiteten Konzepte werden auf exemplarische Gegenstände der Gegenwartsliteratur bezogen.

Der Studienbereich „Sprache und Kommunikation“ widmet sich dem Aufbau, der Festigung und dem systematischen Ausbau fremdsprachlicher Kompetenzen in einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 (Portugiesisch B2). Er zielt darauf ab, dass sich die Studierenden bei internationalen Veranstaltungen sicher in Wort und Schrift in der studierten Sprache bewegen können und reflektiert zu aktuellen gesellschaftlichen, literarischen und kulturellen Themen Stellung nehmen können.

Der Studienbereich „Konzepte, Projektarbeiten und Vernetzung“ beschäftigt sich mit grenzüberschreitenden Literaturkonzepten vom 19.–21. Jahrhundert, darunter Weltliteratur, Übersetzung, Kulturraum, Markt, Kanon, Zirkulation, literarisches Feld, Rezeption/Publikum. Ein dem Selbststudium vorbehaltener Bereich dient der Professionalisierung durch die Konzeptualisierung und Planung eines eigenen Projekts Literaturvermittlung.

Der Studienbereich „Praxis“ umfasst zum einen als zentralen Praxisanteil des Studiengangs das dreimonatige Pflichtpraktikum, das bei der Frankfurter Buchmesse oder einem ihrer nationalen oder internationalen Partner absolviert wird. Zum anderen beinhaltet dieser Bereich die Professionalisierung eigener Schreibstrategien sowie die Durchführung, Reflexion und Präsentation des eigenen Projekts Literaturvermittlung, das von den Studierenden im städtischen Raum (Frankfurt, Marburg) organisiert wird.

Im Studienbereich „Abschlussqualifikation“ entwickeln die Studierenden aus den fachwissenschaftlichen Inhalten und den Veranstaltungsprojekten und -formaten, mit denen sie in Studium und Berufspraktikum konfrontiert waren, eine beide Bereiche umfassende Masterarbeit. Die Masterarbeit muss sich an der Schnittstelle von literarischer Produktion, Rezeption (darunter auch Übersetzung) und Vermarktung situieren.

(7) Im Bachelor- und Masterstudiengang können inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule höhere Qualifikationsanforderungen ergeben oder wenn geregelt ist, dass diese Module im Masterstudiengang nicht erneut absolviert und die Leistungen aus dem Bachelorstudiengang auch nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden können, wenn sie bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind. Entsprechendes gilt in der Regel auch für Lehrveranstaltungen.

(8) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.

(9) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der

Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(10) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

(11) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Lehrimporte und Lehrexporte sind nicht vorgesehen. Module und Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte können nicht im Rahmen anderer Studiengänge belegt werden.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte sind interne Praxismodule im dritten und vierten Semester in Form von Workshops und Projektarbeit vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Literaturen und Buchmärkte ist ein externes Praxismodul durch das Modul Berufspraktikum vorgesehen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) des Moduls Berufspraktikum berät gemeinsam mit der Praktikumskoordination der Internationalen Frankfurter Buchmesse die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Die Internationale Frankfurter Buchmesse stellt Praktikumsplätze zur Verfügung und ist für die Vermittlung weiterer Praktikumsplätze aus ihrem Netzwerk mitverantwortlich.

(4) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemühen sich die Fachbereiche der kooperierenden Universitäten, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, besteht im Ausnahmefall auf begründeten Antrag des Studierenden beim Modulverantwortlichen hin die Möglichkeit, das Berufspraktikum durch ein forschungsorientiertes Projekt zu ersetzen.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität, der Philipps-Universität Marburg oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss in Internationale Literaturen und Buchmärkte werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - b) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
 - c) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
 - d) Selbststudium: Besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Lernform, bei der das Selbststudium unter Anleitung einer oder eines Lehrenden auf der Grundlage eines Readers erfolgt und die anstelle einer Präsenzveranstaltung zur Erarbeitung des Lehrinhalts angeboten wird.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.
- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und –berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(3) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Reflexionspapier
- Tests
- Portfolios.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Nicht bestandene Studienleistungen sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.

(7) Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 3 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die beteiligten Fachbereiche richten für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Die beteiligten Fachbereiche erstellen für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte der beteiligten Fachbereiche aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studententechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität und die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Internationale Literaturen und Buchmärkte nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs 10 der Goethe-Universität Frankfurt wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von 8 Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 7 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Die am Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte beteiligten Fachbereichsräte bilden für den Masterstudiengang einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus den beteiligten Fachbereichen, wobei mindestens ein*e Vertreter*in aus beiden Universitäten berücksichtigt wird, ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen und ein Studierender.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche Neuere Philologien der Goethe-Universität und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität oder der Philipps-Universität Marburg ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Internationale Literaturen und Buchmärkte oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Internationale Literaturen und Buchmärkte oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;

- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 41 Absatz 6.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität und der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 5, 30 Absatz 7, 33 Absatz 5, 36 Absatz 15 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Internationale Literaturen und Buchmärkte der Goethe-Universität und der Philipps-Universität Marburg bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte nicht möglich.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.
- (13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul Sprache und Kultur, das Modul Sprache und Kommunikation, das Modul Professionelles Schreiben und Lehren und das Modul Berufspraktikum. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Portfolios;
- Praktikumsberichte.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen.

Weitere Prüfungsform ist die Präsentation.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, die Goethe-Card oder den Studierendenausweis der Philipps-Universität Marburg ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren nicht zugelassen.
- (3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (6) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen

unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 47. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 7 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 6 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Präsentationen (RO: § 39)

In einer Präsentation werden die Inhalte eines Projekts medial aufbereitet, öffentlich vorgestellt, reflektiert und diskutiert. Geprüft werden solche Präsentationen von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Studienganges. Die Dauer beträgt je nach öffentlichem Veranstaltungsformat 15 bis 60 Minuten.

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 14 Wochen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte voraus.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine an der Philipps-Universität Marburg angefertigte Masterarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (10) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (11) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(12) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(13) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in digitaler Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(15) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer soll der jeweils anderen kooperierenden Universität angehören. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37 Absatz 5 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4-0	nicht ausreichend	5,0

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module „Einführung: Methodisch-systematische Aspekte“, „Produktion, Rezeption und Vermarktung im nationalen und internationalen Kontext“, „Sprache und Kommunikation“ oder „Sprache und Kultur“, „Literatur- und kulturtheoretische Zugänge an der Schnittstelle von Literatur und Markt“, „Projekt Literaturvermittlung Marburg“ oder „Projekt Literaturvermittlung Frankfurt“ und „Masterarbeit“ eingehen.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module „Einführung: Methodisch-systematische Aspekte“, „Produktion, Rezeption und Vermarktung im nationalen und internationalen Kontext“, „Sprache und Kommunikation“ oder „Sprache und Kultur“, „Literatur- und kulturtheoretische Zugänge an der Schnittstelle von Literatur und Markt“, „Projekt Literaturvermittlung Marburg“ oder „Projekt Literaturvermittlung Frankfurt“ und „Masterarbeit“ mit ihrem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert ein.

(9) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,3 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit 5 Punkten bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig. Die Meldung zur Wiederholung muss spätestens zwölf Wochen nach der schriftlichen Bekanntmachung des ersten Ergebnisses erfolgen.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität, der Philipps-Universität Marburg oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der

nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(7) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 40 besteht.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität und der Philipps-Universität Marburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs 10 der Goethe-Universität sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität und der Philipps-Universität Marburg versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Absatz 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Goethe-Universität den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität und in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 22.04.2024

gez.

Prof. Dr. Rembert Hüser

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien der Goethe-Universität

Marburg, den 07.05.2024

gez.

Prof*in. Dr. Elisabeth Rieken

Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung die Vorlage eines Motivationsschreibens und ein Auswahlgespräch voraus.

(2) Der Bewerbung sind ein Motivationsschreiben und eventuell vorhandene Nachweise und/oder Zeugnisse über fremdsprachliche Kompetenzen und/oder berufspraktische Erfahrungen beizufügen.

Das in deutscher oder in einer romanischen Sprache abgefasste Motivationsschreiben von 1000 bis 1500 Wörtern soll darüber Auskunft geben, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang an der Goethe-Universität und Philipps-Universität Marburg studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere der forschungsorientierten und/oder berufsfeldorientierten Interessen am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Bei einem in Kooperation mit einer außeruniversitären Einrichtung durchgeführten Masterstudiengang kann eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Einrichtung als Mitglied des Zulassungsausschusses eingesetzt werden, sofern diese Personen zur Abnahme von Prüfungen im Masterstudiengang berechtigt ist. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Zum Auswahlgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Im Auswahlgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Der Ausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Absatz 3 RO. Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Absatz 3 RO bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören.

§ 2 Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 20 % auf der Note des Motivationsschreibens, zu 20% auf der Note des Auswahlgesprächs und zu 60% auf der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3.

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Zur Erläuterung:

Die an den Universitäten Marburg und Frankfurt üblichen Modulübersichten unterscheiden sich. Die wichtigsten Äquivalenzen sind:

- Die Stunden, die nach Frankfurter Modell in Präsenzzeit und Selbststudium unterteilt werden, werden im Marburger Modell unter Arbeitsaufwand differenziert in Stunden für Präsenzlehre/Inhaltsvermittlung und -erschließung, Vor- und Nachbereitung sowie Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen.
- Kreditpunkt (CP) (Frankfurt) = Leistungspunkt (LP) (Marburg), wobei die Kreditpunkte im Frankfurter Modell in Form von Workload auch auf Lehrveranstaltungsebene sichtbar sind (s. u. „Veranstaltungsübersicht“ in den Modulbeschreibungen), während die Leistungspunkte in Marburg ausschließlich an die Modulprüfung geknüpft sind.
- Lernergebnisse/Kompetenzziele (Frankfurt) = Qualifikationsziele (Marburg),
- Unterrichts- und Prüfungssprache (Frankfurt) = Lehr- und Prüfungssprache (Marburg).

Die weiteren Unterschiede zwischen beiden Formen der Modulübersichten sind selbsterklärend.

Noten: Die Notenvergabe erfolgt einheitlich nach dem Punktesystem der gymnasialen Oberstufe in Hessen (0–15 Notenpunkte, NP).

ILB-INTRO: Einführung: Methodisch-systematische Aspekte (Pflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	<p>Das Modul beinhaltet ein Seminar und einen veranstaltungsbegleitenden Selbststudiumsanteil, für den ein Reader mit modulrelevanten Inhalten durchzuarbeiten ist.</p> <p>Das Seminar umfasst drei thematische Blöcke. In einem ersten Block werden unter aktueller Schwerpunktsetzung und unter Beteiligung von Diskutant:innen und Vortragenden der Frankfurter Buchmesse die Aufgaben von Buchmessen sowie die großen internationalen Buchmessen und das internationale Feld, in dem sie sich bewegen, ihre gesellschaftspolitische Funktion sowie wichtige beteiligte Akteur:innen des aktuellen Literaturmarktes behandelt. Ein zweiter Block des Seminars ist mit Blick auf Frankfurt am Main und Marburg exemplarischen Schnittstellen zwischen Universitäten, Verlagen und Buchmessen gewidmet. Gedacht ist z. B. an die exemplarische Untersuchung von Gastlandauftritten im Rahmen der Internationalen Frankfurter Buchmesse und deren Echo im universitären Raum, aber auch an stärker institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit (z. B. LitProm, Frankfurter Poetik-Vorlesungen). Ein dritter thematischer Block beschäftigt sich mit der Kulturgeschichte und Soziologie des Lesens und Schreibens sowie mit zentralen Schnittstellen zwischen der Produktion, Rezeption und Vermarktung von literarischen Texten aus historischer Perspektive. Eine Rolle spielen Aspekte des Buchmarktes (z. B. Entstehung des copyright, Professionalisierung der Literaturvermarktung seit dem 19. Jahrhundert, mediengeschichtliche Aspekte der Ware Buch, Bedeutung von Literaturpreisen) ebenso wie verschiedene Autoridentitäten bzw. Inszenierungen von Autorschaft. Die Besonderheiten verschiedener Formen der Literaturrezeption in Vergangenheit und Gegenwart werden ebenfalls beschrieben (z. B. individuelle vs. kollektive Rezeption, verschiedene Leserrollen, Gender-Aspekte des Lesepublikums).</p> <p>Der Selbststudiumsanteil basiert auf einem die Inhalte des Seminars aufgreifenden und vertiefenden umfangreichen Reader. Mit seiner Hilfe sollen sich die Studierenden selbstständig einen aktuellen Überblick über zentrale Strukturen, Entwicklungen und Forschungsthemen an der Schnittstelle von Rezeption, Produktion und Vermarktung von Literatur verschaffen. Die Kenntnis des Readers wird in der Modulabschlussprüfung nachgewiesen.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	

	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Produktion und Rezeption von Literatur im gesellschaftlichen und internationalen Zusammenhang verorten, d. h. insbesondere • mediale Umbrüche sowie Akteur:innen, Vermittlungsinstanzen und Herausforderungen an der Schnittstelle von Literaturwissenschaft und Buchmärkten identifizieren, historisch einordnen und vergleichen, • verschiedene Aspekte der aktuellen Buchindustrie (z. B. Bedeutung der Literaturverlage, der Literaturkritik, der Literaturpreise) und die Aufgaben der professionellen Literaturvermittlung identifizieren und komparativ einordnen, mit einem geschärften Blick für die Bedeutung von Buchmessen im Allgemeinen und der Frankfurter Buchmesse und ihren Veranstaltungsformaten im Besonderen. 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	./.	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Seminar, Selbststudium	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: ./.	
	Studienleistungen: ./.	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20–30 Minuten) in der Einführungsveranstaltung
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:		
	./.	

ILB-MARKT: Produktion, Rezeption und Vermarktung im nationalen und internationalem Kontext (Pflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul besteht aus einem literatur- und kulturwissenschaftlichen Seminar, das von einer komplementären Veranstaltungsreihe mit Berufsakteuren begleitet wird.</p> <p>Das Seminar wendet die Themen des Moduls ILB-INTRO auf die Interpretation exemplarischer Texte der Gegenwartsliteraturen an. Darin wird der Zusammenhang von Produktion und Rezeption am konkreten literarischen Gegenstand aufgezeigt und im gesellschaftspolitischen Kontext situiert und diskutiert. Interessant sind dafür insbesondere die verschiedenen Strategien der Autorinszenierung, der Positionierung von Texten im literarischen Feld und Formen der Leserimplikation, auch im internationalen und transnationalen Rahmen (etwa mittels Übersetzungen). Das Seminar wird in der Regel einzelsprachlich in einer der im Master vertretenen Fremdsprachen angeboten, so dass die Studierenden ihren sprachlichen Schwerpunkt vertiefen können.</p> <p>An diesem Seminar wirken Vertreter:innen der Buchmesse in Form eines Co-Teachings mit. Sie vermitteln den Studierenden die verschiedenen Aspekte und Dimensionen gegenwärtiger Produktions- und Vermarktungsprozesse von Büchern. Ein weiterer Einblick in Aspekte des Marketings und Brandings sowie der Literaturvermittlung im öffentlichen Raum wird durch Gastvorträge der mit dem Master assoziierten Expert:innen aus Verlagen, Literaturagenturen, Kulturinstitutionen und weiteren anderen Akteur:innen (wie Übersetzer:innen, Journalist:innen, Leiter:innen von Kulturinstitutionen) gewährleistet. Dadurch werden den Studierenden berufspraktisch relevante Kenntnisse zum Marketing und Branding von Literatur, zu Fragen des</p>

	<p>Urheberrechts sowie der Rechteakquise auf dem internationalen Buchmarkt vermittelt. Deren Input soll den produktions- und rezeptionsästhetischen Blick auf den literarischen Gegenstand schärfen und zur Auseinandersetzung mit der Funktion von fremdsprachlicher Literatur in der gegenwärtigen Welt anleiten.</p> <p>Darüber hinaus werden im Seminar literarische Veranstaltungen im städtischen Raum (wie Lesungen, Vorträge, Podiumsdiskussionen) besucht, durch die die Studierenden die Gelegenheit haben, die erarbeiteten Modulinhalte mit Bezug auf konkrete Literaturvermittlungen zu reflektieren und sich auf die Organisation eigener Literaturveranstaltungen vorzubereiten (z. B. durch das Identifizieren von Veranstaltungsorten, das Etablieren von Kontakten, die Konfrontation mit verschiedenen Veranstaltungsformaten).</p> <p>In diesem Zusammenhang begegnen die Studierenden einigen Akteuren, die als Praktikumsgeber in Erscheinung treten. Sie können sich insofern bereits im ersten Semester mit einigen möglichen Praktikumsstellen vertraut machen und deshalb ihr Berufspraktikum bewusst und zielgerichtet in jenen Bereichen des Buchmarktes planen, die für sie interessant und relevant sind.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> Produktions-, Rezeptions- und Vermarktungsphänomene fremdsprachlicher Bücher auch im internationalen und transnationalen Rahmen wissenschaftlich aufarbeiten, analysieren, reflektieren, beschreiben und präsentieren, die in ILB-INTRO gewonnenen methodischen, komparativen und historischen Einsichten zu Strategien der Autorschaft, zur Bedeutung des Publikums und zum Buch als Ware aufeinander beziehen, an exemplarischen literarischen Gegenständen der Gegenwartsliteratur untersuchen und mit Experten aus der beruflichen Praxis diskutieren. berufspraktisch relevante Kenntnisse zum Marketing und Branding von Literatur, zu Fragen des Urheberrechts sowie der Rechteakquise auf dem internationalen Buchmarkt in ihre späteren anwendungsorientierten Tätigkeiten (Praktikum, Literaturvermittlungs-Projekt) einbringen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: ./.
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (15–20 Standardseiten)
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
	./.

ILB-LC-FRA: Sprache und Kommunikation (Wahlpflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul wird an der Goethe-Universität Frankfurt absolviert.</p> <p>Alternativ dazu können die Studierenden auch das Modul ILB-LC-MAR studieren, das aus dem Lehrangebot der Philipps-Universität Marburg gespeist wird.</p> <p>Sprache und Kommunikation I ist eine Pflichtveranstaltung. Die Studierenden wählen daneben eine zweite zu absolvierende Veranstaltung aus Sprache und Kommunikation II oder Fremdsprachliches Literaturseminar. Die beiden Veranstaltungen Sprache und Kommunikation I und II werden von den Frankfurter Fremdsprachen-Lektoraten angeboten. „3 Fremdsprachliches Seminar kann aus dem Lehrangebot des Frankfurter BA Romanistik (Module Q-2:b und Q-2:c) gewählt werden, das jedes Semester wechselt, wobei nur in der Fremdsprache abgehaltene Lehrveranstaltungen gewählt werden dürfen (die Sprache des Seminartitels im Online-Vorlesungsverzeichnis indiziert die Seminarsprache). Darin gelten besondere Qualifikationsanforderungen für Masterstudierende.</p> <p>In diesem Modul werden die vorhandenen fremdsprachlichen Kompetenzen gefestigt, im Hinblick auf den Schriftspracherwerb vertieft und in exemplarischen Bereichen der Literatur-, Kultur- und Sozialgeschichte erprobt.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse in Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und/oder Spanisch sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) in unterschiedlichen Kontexten auf akademischem Niveau kompetent und flexibel anwenden, sich bei internationalen Veranstaltungen sicher in der Fremdsprache bewegen und kompetent zu aktuellen gesellschaftlichen oder kultur- und literaturwissenschaftlichen Themen äußern. <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kompetenzen, die der Sprachkompetenzstufe C1 (B2 für Portugiesisch) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: Test (60–90 Min.) in Sprache und Kommunikation
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Min.) in Sprache und Kommunikation II oder Hausarbeit (8–15 Standardseiten) in Fremdsprachliches Literaturseminar
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
	./.

ILB-LC-MAR: Sprache und Kultur (Wahlpflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul wird an der Universität Marburg absolviert. Die Studierenden vertiefen hier ihre fremdsprachlichen und kulturellen Kompetenzen in den Sprachen Französisch und/oder Spanisch.</p> <p>Alternativ zu diesem Modul können die Studierenden auch das Modul ILB-LC-FRA studieren, das aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität gespeist wird. Studierende, die das Portugiesische, Katalanische oder Italienische studieren möchten, müssen das Modul ILB-LC-FRA belegen. Die Universität Marburg bietet diese Sprachen nicht auf diesem Niveau an.</p> <p><i>Sprache und Kultur I</i> ist eine Pflichtveranstaltung. Die Studierenden wählen daneben eine zweite zu absolvierende Veranstaltung aus <i>Sprache und Kultur II</i> oder ein <i>Fremdsprachliches Literaturseminar</i>. Die beiden Veranstaltungen <i>Sprache und Kultur I</i> und <i>II</i> werden in der Regel von den Marburger Fremdsprachen-Lektoraten angeboten. Das fremdsprachliche Literaturseminar speist sich aus dem fachwissenschaftlichen Lehrangebot, wobei nur in der Fremdsprache abgehaltene Lehrveranstaltungen gewählt werden dürfen. Es kann für Studierende, die den Master mit dem Ziel einer Promotion studieren, sinnvoll sein, das fremdsprachliche Literaturseminar anstelle von <i>Sprache und Kultur 2</i> zu absolvieren.</p> <p>In diesem Modul werden die vorhandenen fremdsprachlichen Kompetenzen gefestigt, im Hinblick auf den Schriftspracherwerb vertieft und in exemplarischen Bereichen der Literatur-, Übersetzungs- und Kulturwissenschaft angewendet.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse in Französisch und/oder Spanisch sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) in unterschiedlichen Kontexten auf akademischem Niveau kompetent und flexibel anwenden, • sich bei internationalen Veranstaltungen sicher in der Fremdsprache bewegen und kompetent zu aktuellen gesellschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Themen äußern. <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kompetenzen, die der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: Test (60–90 Min.) in Sprache und Kultur I oder Mündliches Referat (15 Min.) in Sprache und Kultur I

6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Min.) in Sprache und Kultur II oder mündliche Prüfung (20 Min.) in Sprache und Kultur II oder Hausarbeit (8–15 Standardseiten) im fremdsprachlichen Literaturseminar
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:		
		./.

ILB-THEO: Literatur- und kulturtheoretische Zugänge an der Schnittstelle von Literatur und Markt (Pflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen.</p> <p>Es sieht zum einen ein Seminar vor, in dem durch die Lektüre, Präsentation und Diskussion grundlegender literatur- und kulturtheoretischer Studien wichtige theoretische Zugänge zum Themenkomplex von Literatur und Markt im inter- und transnationalen Rahmen vermittelt werden. Dabei werden unterschiedliche historische, politische und kulturelle Konstellationen bzw. Konzepte in den Blick genommen wie Nationalliteratur, europäische Literaturen, Weltliteratur/world literature, Postkolonialismus u. a.</p> <p>Zum zweiten wird parallel dazu ein literatur- und kulturtheoretisch orientiertes Vertiefungsseminar absolviert, in dem einzelne oder ein Verbund zusammenhängender Konzepte, die in der ersten Veranstaltung des Moduls thematisiert werden (wie ‚Übersetzung‘ oder ‚literarisches Feld‘), durch den Einbezug ergänzender Fachliteratur und die Eröffnung aktueller Perspektiven exemplarisch und problemorientiert intensiver erforscht werden. Die Studierenden werden in diesem Modul mit dem methodischen und konzeptuellen Werkzeug vertraut gemacht, das sie bei der fachwissenschaftlich und konzeptuell fundierten Reflexion der berufspraktischen Elemente des Masters benötigen.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Konzepten grenzüberschreitender Literatur- und Kulturanalyse wie Weltliteratur, Übersetzung, Komparatistik, Transkulturalität, kultureller Transfer, Kulturraum, Markt, Kanon, Zirkulation, literarisches Feld, contact zone, Rezeption/Publikum selbstständig und kritisch reflektiert umgehen, • die gesellschaftspolitische Aktualität und Bedeutung literarischer Gegenstände beurteilen und ihre eigene Position als Rezipientinnen und Rezipienten fremdsprachiger Literatur reflektieren, • die Funktionsweise von Literaturmärkten sowie unterschiedlichen Vermittlungsorten im literarischen Feld und die damit verbundenen Akteure beurteilen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	

Teilnahmenachweise: ./.	
Studienleistungen: Portfolio (5–10 Seiten) im Seminar zur Literatur- und Kulturtheorie oder Fachgespräch (20 Min.) im Seminar zur Literatur- und Kulturtheorie oder Klausur (90 Min.) im Seminar zur Literatur- und Kulturtheorie	
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (15–20 Standardseiten) im Vertiefungsseminar oder Klausur (90 Min.) im Vertiefungsseminar
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
./.	

ILB-ACTION: Transnationale Handlungsfelder und Professionalisierung (Pflichtmodul) 12 CP

1. Inhalte:

Dieses Modul ist komplementär zur parallel verlaufenden Erarbeitung der literatur- und kulturtheoretischen Positionen in ILB-THEO angelegt und soll berufsorientiert mit den Handlungsfeldern im Bereich von Literatur und Markt vertraut machen. Es hat zweierlei zum Inhalt: Die Studierenden sollen zum einen in selbstorganisierten Gruppen ein eigenes Projekt Literaturvermittlung konzipieren, das sie dann im vierten Semester im städtischen Raum durchführen sollen (siehe Modulbeschreibungen ILB-PRO-MAR und ILB-PRO-FRA). Dass sie bereits im zweiten Semester die konzeptuelle Arbeit dafür leisten, eröffnet ihnen einen angemessenen zeitlichen Rahmen zur Organisation eines anspruchsvollen Projekts. In diesem Modul wird gemeinsam erarbeitet und reflektiert, welche konkreten literarischen Inhalte in welcher Form, mit welchen Gästen, welchen Partner:innen und mit welcher Finanzierung das literarische Leben in Frankfurt am Main und/oder Marburg bereichern können. Dazu müssen sich die Studierenden mit den existierenden Literaturprogrammen und –akteur:innen vertraut machen, in Kontakt zu professionellen Literaturvermittler:innen treten und Kooperationsmöglichkeiten sondieren sowie Orte der Literaturvermittlung akquirieren, die zur Umsetzung ihres Projekts erforderlich sind. Daneben müssen für die geplante Veranstaltung Autor:innen /Redner:innen/Diskutant:innen gewonnen werden. In diesem Modul sollen die Studierenden einen Arbeitsbericht verfassen, der die o. g. Komponenten anspricht und reflektiert und einen detaillierten Finanz- und Wirtschaftsplan enthält. Die Betreuung des Projekts Literaturvermittlung und die Bewertung des Arbeitsberichts übernehmen zwei Lehrende des Master-Studiengangs, die im Arbeitsbericht ausdrücklich genannt werden.

Daneben dient das Seminar mit Blick auf das folgende dritte Semester der Praktikumsvorbereitung. Die Studierenden sollen angeleitet von eine/r/m Lehrenden des Studiengangs und einer/m Vertreter/in der Frankfurter Buchmesse für sie interessante Praktikumsplätze bei den Praktikumpartner:innen des Studiengangs identifizieren, sich mit den dortigen Verantwortlichen in Kontakt setzen und sich dort bewerben. Sie werden auch mit den praktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Berufspraktikums vertraut gemacht.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • eine eigenständige Recherche zu einem buchmarktrelevanten Thema durchführen und einen kohärenten Gegenstandsbereich definieren, • ein forschungsrelevantes literaturvermittelndes Projekt unter Berücksichtigung einschlägiger Methoden und Theorien konzipieren und schriftlich strukturiert und adäquat in unterschiedlichen Formaten darstellen, • dieses Projekt mit den dafür notwendigen Akteuren im städtischen Raum koordinieren und sich darüber bewusstwerden, welche Herausforderungen in konzeptueller wie praktischer Hinsicht seine Umsetzung beinhaltet, • sich im Austausch mit anderen Studierenden Veranstaltungsformate und Präsentationsstrategien erarbeiten, die ein literaturinteressiertes Publikum ansprechen können, • durch ein geschärftes Bewusstsein für die eigenen Interessen, Ansprüche, Kompetenzen und Potentiale einen geeigneten Praktikumsplatz bei den Partnern des Studiengangs finden, • die praktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ihres folgenden Berufspraktikums überblicken. 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar, Selbststudium
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: ./.
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolio bestehend aus literaturwissenschaftlicher Dokumentation und Arbeitsbericht sowie Praktikumsbewerbung (insgesamt 20 Standardseiten) Das Modul ist unbenotet.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
	./.

1. Inhalte:

Die Studierenden wählen und absolvieren ein dreimonatiges Berufspraktikum. Sie werden jeweils mit verschiedenen Arbeitsbereichen innerhalb des Kontexts von Buchmesse und Literaturbetrieb konfrontiert und wenden ihre sprachlichen und fachlichen Kenntnisse zu Rezeption, Produktion und Vermarktung von zeitgenössischer Literatur praktisch an. Sie lernen konkrete Berufsfelder kennen, arbeiten im alltäglichen Ablauf an konkreten Literatur-Projekten mit und erkennen und nutzen dabei eigene Fähigkeiten und Stärken. In diesem Modul werden praktische, berufsorientierte Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen vermittelt und fachliche Kompetenzen und Wissen in einem außeruniversitären, international orientierten beruflichen Rahmen selbstständig und in Teamarbeit angewendet. Zur Dokumentation wie auch zur Reflexion des Berufspraktikums wird ein Praktikumsbericht angefertigt.

Im Arbeitsbericht beschreiben die Studierenden einen ausgewählten Aspekt aus ihrem Berufspraktikum im Hinblick auf die Veröffentlichung auf der Homepage.

Näheres regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4 der studiengangspezifischen Ordnung für den Master Internationale Literaturen und Buchmärkte).

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) des Moduls Berufspraktikum berät gemeinsam mit der Praktikumskoordination der Internationalen Frankfurter Buchmesse die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Die Internationale Frankfurter Buchmesse stellt Praktikumsplätze zur Verfügung und ist für die Vermittlung weiterer Praktikumsplätze aus ihrem Netzwerk mitverantwortlich. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemühen sich die Fachbereiche der kooperierenden Universitäten, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, besteht im Ausnahmefall auf begründeten Antrag des Studierenden beim Modulverantwortlichen hin die Möglichkeit, das Berufspraktikum durch ein forschungsorientiertes Projekt zu ersetzen.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden

- Kontakte zu Kulturinstitutionen und Verlagen im In- und Ausland nutzen, um professionell in diesen Bereichen Projekte zu planen, zu gestalten und umzusetzen,
- studiengangrelevante berufliche Tätigkeitsfelder beurteilen,
- charakteristische Aufgabenstellungen und spezifische Gestaltungen von Arbeitsprozessen exemplarisch für eine berufsrelevante Einrichtung unterscheiden,
- ausgewählte Schlüsselkompetenzen im beruflichen Kontext anwenden,
- Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit entwickeln.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Erfolgreicher Abschluss von ILB-INTRO

4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:

Berufspraktikum

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise: ./.

Studienleistungen: ./.

6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Praktikumsbericht (10–15 Standardseiten) oder Hausarbeit (10–15 Standardseiten) bei Belegung des forschungsorientierten Projekts
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:		
		./.

ILB-SCHREIB-MAR: Exploratives Schreiben (Wahlpflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul wird an der Universität Marburg absolviert.</p> <p>Alternativ zu diesem Modul kann auch das Modul ILB-SCHREIB-FRA studiert werden, das aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität gespeist wird.</p> <p>Das Modul beinhaltet im Wesentlichen ein Seminar, in dessen Verlauf (je nach individueller Schwerpunktsetzung) mehrere kürzere literarische, essayistische oder journalistische Texte verfasst, vorgestellt und besprochen werden. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, ein längeres Schreibprojekt zu entwickeln. Die Auseinandersetzung mit eigener und fremder ästhetisch gestalteter Sprache, mit Stil und der eigenen und fremden Stimme macht ästhetisches Erleben und ästhetische Erkenntnis bewusst und vertieft die Sprachsensibilität. Dazu werden wissenschaftliche Erkenntnisse über Schreiben und Ästhetik ebenso miteinbezogen wie etwa Fragen der Künstlichen Intelligenz. Schreiben wird als forschender Erkenntnisprozess und selbstwirksamer Eingriff in die Welt reflektiert. In der Kommunikation über selbstgeschriebene Texte werden sprachliche Darstellungs- und Wirkungsstrategien aus eigener Erfahrung heraus explizit gemacht und literaturkritische Aspekte von Wertung und Beurteilung eingeübt. Der Workshop ergänzt die theoretische Auseinandersetzung mit Literatur aus praxeologischer Sicht, fördert und bereichert das eigene professionelle Schreiben und ist eine Vorbereitung für literaturkritische Tätigkeiten wie Rezensionen oder Autorinnen- und Autoren-Interviews.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufsfeldrelevante Schreibweisen selbstständig weiterentwickeln, • literarische, journalistische, essayistische und faktuale Schreibweisen aus eigener Praxis heraus als Weltzugänge und Weltgestaltungen verstehen und anwenden, • ästhetisch sensibel und wertschätzend über eigene und fremde Texte kommunizieren, • literaturkritische Wertungen und Beurteilungen qualifiziert vornehmen, • Rezensionen schreiben und Autor:innen-Interviews führen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.

	Studienleistungen: ./.	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolio (15–20 Standardseiten) (unbenotet)
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7.	Modulnote:	
	./.	

ILB-SCHREIB-FRA: Freies Studium: Professionelles Schreiben und Lehren (Wahlpflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul wird an der Universität Frankfurt absolviert.</p> <p>Alternativ zu diesem Modul kann auch das Modul ILB-SCHREIB-MAR studiert werden, das aus dem Lehrangebot der Philipps-Universität Marburg gespeist wird. Das Modul muss dort, wo es begonnen wurde (Frankfurt oder Marburg), auch beendet werden.</p> <p>Es setzt sich zusammen aus verschiedenen Veranstaltungstypen und akademischen Aktivitäten, mit verschiedenen Lehrinhalten, die mit den Bereichen des professionellen und explorativen Schreibens und Lehrens im universitären und außeruniversitären Rahmen verbunden sind. Dazu können die Studierenden beispielsweise Veranstaltungen des Schreibzentrums Frankfurt absolvieren.</p> <p>Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulbeauftragten einzelne Veranstaltungen oder Workshops oder engagieren sich in den genannten Bereichen. Durch eine Mischung der unten aufgeführten Veranstaltungen müssen insgesamt 12 CP absolviert werden.</p> <p>Je nach individueller Schwerpunktsetzung dient das Modul dem Training von professionellen Schreibkompetenzen, dem Erlernen von Vortrags- und Moderationstechniken, dem Erlernen der Planung und Gestaltung von Lehrinhalten und ihrer Präsentation und Diskussion sowie dem eigenen Besuch von Seminaren in thematisch nahestehenden anderen Mastern, die einen vertieften literaturwissenschaftlichen Blick auf literarische Gegenstände ermöglichen.</p> <p>Es besteht dabei auch die Möglichkeit, ein längeres Schreibprojekt zu entwickeln.</p> <p>Es besteht überdies die Möglichkeit, eigene literarische Texte einzubringen, die vor oder während des Studiums publiziert wurden. Welche Publikationsorte und Publikationen als angemessen gelten, muss mit dem Modulverantwortlichen abgesprochen werden. Grundsätzlich gilt, dass solche Publikationen von einer unabhängigen Instanz lektoriert und publiziert worden sein sollten.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden (je nach Schwerpunktbildung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufsfeldrelevante Schreibweisen selbstständig weiterentwickeln, • neben akademischen auch literarische und faktuale Schreibweisen aus eigener Praxis heraus als Weltzugänge verstehen und anwenden, • interdisziplinäre Studieninhalte vertiefen, • eigene Lehrveranstaltungen planen und durchführen, • eigene literarische Projekte betreuen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	./.
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	

	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: Portfolio (15–20 Standardseiten), in dem die Studierenden eine Reflexion des Kompetenzerwerbs durchführen und beim Modulverantwortlichen einreichen
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	./.
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
	./.

ILB-PRO-MAR: Projekt Literaturvermittlung Marburg (Wahlpflichtmodul) 12 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul wird an der Universität Marburg absolviert.</p> <p>Alternativ zu diesem Modul kann auch das Modul ILB-PRO-FRA studiert werden, das aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität Frankfurt gespeist wird.</p> <p>Die Studierenden organisieren in diesem Modul eine literaturvermittelnde Veranstaltung im städtischen Raum (Marburg) entsprechend der Projektbeschreibung, die sie in ILB-ACTION erarbeitet haben. Die Veranstaltung kann in der Gruppe geplant und organisiert werden, sie sollte zumindest eine Zeitstunde umfassen, beworben worden sein und im städtischen Raum stattfinden. Das genaue Veranstaltungsformat (Lesung, Podiumsdiskussion, etc.) kann entsprechend des erarbeiteten Projekts variieren. Die Umsetzung der literarischen Veranstaltung soll mit demjenigen Lehrenden des Masters abgesprochen werden, der in ILB-ACTION die Erarbeitung der Projektbeschreibung betreut hat.</p> <p>Nach der Durchführung der Veranstaltung soll zum Abschluss des Projekts Literaturvermittlung ein Reflexionspapier verfasst werden, in dem die Studierenden dokumentieren, dass sie das Verhältnis von Theorie und Praxis, geplantem Projekt und durchgeführtem Projekt in angemessener kritischer Weise reflektieren können. Dazu sollten die relevanten Schriftstücke der Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung in einem Anhang mit eingereicht werden, wie z. B. das Programm der Veranstaltung, eventuelle Presstexte oder Begrüßungsworte.</p> <p>Sollte die Umsetzung des in ILB-ACTION beschriebenen Projekts Literaturvermittlung aus Gründen scheitern, die nicht in der Verantwortung der/des Studierenden liegen, können alternativ in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit den Modulverantwortlichen folgende Aktivitäten in Höhe der erforderlichen Kreditpunkte durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführen alternativer literaturvermittelnder Projekte im digitalen Raum (wie z. B. Autoren-Interviews, mit Dokumentation, Blogs, Podcasts), • Absolvieren relevanter Veranstaltungen thematisch nahestehender Master (wie z. B. Master Moving Cultures, Master Comparative Literature, Master Kinder- und Jugendliteratur – Buchwissenschaft, Master Skandinavistik), • Besuch anderer außeruniversitärer Veranstaltungen zum Verhältnis von Literatur und Markt, • die Mitarbeit an thematisch relevanten Forschungsprojekten der beteiligten universitären Institute. <p>Die abgesprochenen Aktivitäten werden in diesem Fall in einem Protokoll festgehalten und von der oder dem Modulverantwortlichen bestätigt. Der Modulverantwortliche bestätigt das erfolgreiche Absolvieren des Moduls.</p>

<p>Eingebracht werden kann unter denselben Bedingungen auch eine eventuelle Verlängerung des in ILB-PRAXIS absolvierten Berufspraktikums, bis hin zum vollen Umfang der erforderlichen Kreditpunkte in diesem Modul (insgesamt 180 Stunden). Dies kann besonders dann in Frage kommen, wenn aufwendig organisierte Auslandspraktika die Aussicht auf Verlängerung über die in ILB-PRAXIS geplanten drei Monate hinaus eröffnen oder Praktikumsstellen aus nachvollziehbaren Gründen Wert auf ein längeres als dreimonatiges Berufspraktikum der Studierenden legen. In diesen Fällen sollen sich Praktikumsstelle, Modulverantwortliche und Studierende einvernehmlich auf eine Verlängerung des Berufspraktikums verständigen. Im Fall einer Verlängerung des Berufspraktikums soll anhand einer im Rahmen des Berufspraktikums mitorganisierten Veranstaltung ein Reflexionspapier verfasst werden, das den oben genannten inhaltlichen Kriterien entspricht.</p> <p>Zum Abschluss des Moduls wird das Projekt Literaturvermittlung in zeitlicher Nähe des Projekts öffentlich präsentiert, z. B. im Rahmen einer Messe für Studieninteressierte oder auf der Homepage des Studiengangs.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Workshops oder eine literaturvermittelnde Veranstaltung im städtischen Raum mitbetreuen, organisieren und in fachwissenschaftlich angemessener Weise auswerten, • sich das Spannungsverhältnis zwischen Idee, Konzept und Umsetzung sowie die Besonderheiten von Theorie und Praxis der Literaturvermittlung bewusstmachen und beschreiben, • Ort und Funktion ihrer eigenen Tätigkeit an der Schnittstelle von Rezeption und Vermarktung mit Bezug auf berufsrelevante Fertigkeiten einordnen und verstehen, • die Bedeutung fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden gegenstandsbezogen und praxisbezogen reflektieren. 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
Erfolgreicher Abschluss von ILB-ACTION	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
Projekt	
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise: ./.	
Studienleistungen: Reflexionspapier (5 Standardseiten)	
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Präsentation (15–60 Minuten) oder Hausarbeit (10–15 Standardseiten)
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
./.	

1. Inhalte:

Dieses Modul wird an der Universität Frankfurt absolviert.

Alternativ zu diesem Modul kann auch das Modul ILB-PRO-MAR studiert werden, das aus dem Lehrangebot der Philipps-Universität Marburg gespeist wird.

Die Studierenden organisieren in diesem Modul eine literaturvermittelnde Veranstaltung im städtischen Raum (Frankfurt am Main) entsprechend der Projektbeschreibung, die sie in ILB-ACTION erarbeitet haben. Die Veranstaltung kann in der Gruppe geplant und organisiert werden, sie sollte zumindest eine Zeitstunde umfassen, beworben worden sein und im städtischen Raum stattfinden. Das genaue Veranstaltungsformat (Lesung, Podiumsdiskussion, etc.) kann entsprechend des erarbeiteten Projekts variieren. Die Umsetzung der literarischen Veranstaltung soll mit demjenigen Lehrenden des Masters abgesprochen werden, der in ILB-ACTION die Erarbeitung der Projektbeschreibung betreut hat.

Nach der Durchführung der Veranstaltung soll zum Abschluss des Projekts Literaturvermittlung ein Reflexionspapier verfasst werden, in dem die Studierenden dokumentieren, dass sie das Verhältnis von Theorie und Praxis, geplantem Projekt und durchgeführtem Projekt in angemessener kritischer Weise reflektieren können. Dazu sollten die relevanten Schriftstücke der Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung in einem Anhang mit eingereicht werden, wie z. B. das Programm der Veranstaltung, eventuelle Presstexte oder Begrüßungsworte.

Sollte die Umsetzung des in ILB-ACTION beschriebenen Projekts Literaturvermittlung aus Gründen scheitern, die nicht in der Verantwortung der/des Studierenden liegen, können alternativ in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit den Modulverantwortlichen folgende Aktivitäten in Höhe der erforderlichen Kreditpunkte durchgeführt werden:

- Durchführen alternativer literaturvermittelnder Projekte im digitalen Raum (wie z. B. Autoren-Interviews, mit Dokumentation, Blogs, Podcasts),
- Absolvieren relevanter Veranstaltungen thematisch nahestehender Master (wie z. B. Master Moving Cultures, Master Comparative Literature, Master Kinder- und Jugendliteratur – Buchwissenschaft, Master Skandinavistik),
- Besuch anderer außeruniversitärer Veranstaltungen zum Verhältnis von Literatur und Markt,
- die Mitarbeit an thematisch relevanten Forschungsprojekten der beteiligten universitären Institute.

Die abgesprochenen Aktivitäten werden in diesem Fall in einem Protokoll festgehalten und von der oder dem Modulverantwortlichen bestätigt. Der Modulverantwortliche bestätigt das erfolgreiche Absolvieren des Moduls.

Eingebracht werden kann unter denselben Bedingungen auch eine eventuelle Verlängerung des in ILB-PRAXIS absolvierten Berufspraktikums, bis hin zum vollen Umfang der erforderlichen Kreditpunkte in diesem Modul (insgesamt 180 Stunden). Dies kann besonders dann in Frage kommen, wenn aufwendig organisierte Auslandspraktika die Aussicht auf Verlängerung über die in ILB-PRAXIS geplanten drei Monate hinaus eröffnen oder Praktikumsstellen aus nachvollziehbaren Gründen Wert auf ein längeres als dreimonatiges Berufspraktikum der Studierenden legen. In diesen Fällen sollen sich Praktikumsstelle, Modulverantwortliche und Studierende einvernehmlich auf eine Verlängerung des Berufspraktikums verständigen. Im Fall einer Verlängerung des Berufspraktikums soll anhand einer im Rahmen des Berufspraktikums mitorganisierten Veranstaltung ein Reflexionspapier verfasst werden, das den oben genannten inhaltlichen Kriterien entspricht.

Zum Abschluss des Moduls wird das Projekt Literaturvermittlung in zeitlicher Nähe des Projekts öffentlich präsentiert, z. B. im Rahmen einer Messe für Studieninteressierte oder auf der Homepage des Studiengangs.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Workshops oder eine literaturvermittelnde Veranstaltung im städtischen Raum mitbetreuen, organisieren und in fachwissenschaftlich angemessener Weise auswerten, • sich das Spannungsverhältnis zwischen Idee, Konzept und Umsetzung sowie die Besonderheiten von Theorie und Praxis der Literaturvermittlung bewusst machen und beschreiben, • Ort und Funktion ihrer eigenen Tätigkeit an der Schnittstelle von Rezeption und Vermarktung mit Bezug auf berufsrelevante Fertigkeiten einordnen und verstehen, • die Bedeutung fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden gegenstandsbezogen und praxisbezogen reflektieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Erfolgreicher Abschluss von ILB-ACTION
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Projekt
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: ./.
	Studienleistungen: Reflexionspapier (5 Standardseiten)
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Präsentation (15–60 Minuten) oder Hausarbeit (10–15 Standardseiten)
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:	
	./.

ILB-MASTER: Masterarbeit (Pflichtmodul) 18 CP	
1. Inhalte:	
	<p>In diesem Modul wird die Masterarbeit zu einem anspruchsvollen Thema des Masters verfasst. Sie wird selbstständig angefertigt. Die Masterarbeit baut auf Modulinhalten der Module des literatur- und kulturwissenschaftlichen Teils des Studiengangs auf (Module ILB-MARKT, ILB-THEO) und erlaubt die vertiefte literaturwissenschaftliche Reflexion der Praxisanteile des Studiums.</p> <p>Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum von fünf Monaten als selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen.</p> <p>Zwei Prüfer/innen werden aus den prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs gewählt, wobei jeweils ein/e Prüfer/in aus der Universität Marburg und ein/e Prüfer/in aus der Universität Frankfurt kommen muss. Einer der Prüfer muss ein professorales Mitglied des Studiengangs sein.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	

	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder auf Deutsch oder in der studierten Sprache komplexe Themen der buchmarktorientierten Literatur- oder Kulturwissenschaft auf akademischem Niveau diskutieren, • selbstständig ein exemplarisches (Feld-)Forschungsprojekt konzipieren und eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Studie in einer begrenzten Zeit durchführen, • zu theoretischen und methodischen Modellen kritisch Stellung nehmen und eigene Ansätze begründen, • den Forschungsstand erarbeiten und das eigene (Feld-)Forschungsprojekt darauf beziehen, • die Studie schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • die in ILB-PRO-MAR oder ILB-PRO-FRA und im Berufspraktikum erworbenen Kompetenzen literaturwissenschaftlich reflektieren. 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreiches Absolvieren von anderen Modulen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 60 CP	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	./.	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: ./.	
	Studienleistungen: ./.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Masterarbeit (50 Standardseiten, ca. 1800 Zeichen pro Seite. Bearbeitungszeit: 14 Wochen)
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	./.
7. Modulnote:		
	./.	

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Angenommener Studienfall: Wahl von ILB-LC-MAR in WPF 1 und von ILB-SCHREIB-FRA in WPF 2

Fachsemester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	ILB-INTRO (Einführung: Methodisch-systematische Aspekte)	S, Selbststudium	2	12	PF 1
	ILB-MARKT (Produktion, Rezeption und Vermarktung im nationalen und internationalen Kontext)	S	4	12	PF 2
	Summe SWS bzw. CP		6	24	
2.	ILB-THEO (Literatur- und Kulturtheoretische Zugänge an der Schnittstelle von Literatur und Markt)	S	4	12	PF 3
	ILB-ACTION (Transnationale Handlungsfelder und Professionalisierung)	S	2	12	PF 4
	ILB-LC-MAR (Sprache und Kultur)	S	4	12	WPF 1
	Summe SWS bzw. CP		10	36	
3.	ILB-PRAXIS (Praktikum)	S	0	18	PF 5
	ILB-SCHREIB-FRA (Professionelles Schreiben und Lehren)	S, Tut	0	12	WPF 2
	Summe SWS bzw. CP		0	30	
4.	ILB-PRO (Projekt Literaturvermittlung)	MA	0	12	PF 6
	ILB-MASTER (Masterarbeit)		0	18	PF 7
	Summe SWS bzw. CP		0	30	
	Summe 1.–4. Sem.		16	120	

Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Literaturen und Buchmärkte wird im Studienbereich Praxis ein externes Berufspraktikum absolviert (Modul Berufspraktikum). Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem der unter § 6 Absatz 3 der studiengangspezifischen Ordnung genannten außeruniversitären Berufsfelder gemeint.
- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls werden 18 Kreditpunkte erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulbeschreibung (Anlage 2) sowie im Modulhandbuch.
- (3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist grundsätzlich möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall sollte die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer dreiwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.
- (4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) des Moduls Berufspraktikum berät gemeinsam mit der Praktikumskoordination der Internationalen Frankfurter Buchmesse die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Die Internationale Frankfurter Buchmesse stellt Praktikumsplätze zur Verfügung und ist für die Vermittlung weiterer Praktikumsplätze aus ihrem Netzwerk mitverantwortlich. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemühen sich die Fachbereiche der kooperierenden Universitäten, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, besteht im Ausnahmefall auf begründeten Antrag des Studierenden beim Modulverantwortlichen hin die Möglichkeit, das Berufspraktikum durch ein forschungsorientiertes Projekt zu ersetzen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 der studiengangspezifischen Ordnung sowie § 3 dieser Praktikumsordnung.
- (6) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg und an der Goethe-Universität mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Modul Berufspraktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit Bezug zu Buchmarkt und Kulturindustrie im internationalen Kontext,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden absolvieren im dritten Semester ein Pflichtpraktikum bei der Internationalen Frankfurter Buchmesse oder deren Partnern. Die FBM stellt hierzu 4 Praktikumsplätze pro Jahr zur Verfügung.

Die FBM erklärt sich zudem bereit, bei der Vermittlung von weiteren Praktikumsplätzen durch Nutzung des Netzwerkes der Frankfurter Buchmesse zu unterstützen. Die FBM wird zudem ihr internationales Netzwerk nutzen, um die Möglichkeiten zu erweitern, weitere Praktikumsplätze im Ausland für die Studierenden zu vermitteln. Dazu benennt die FBM eine Koordinatorin

oder einen Koordinator, die/der gemeinsam mit der universitären Koordinationsstelle des Studiengangs für die Vermittlung der Praktika verantwortlich ist. Die universitäre Koordinationsstelle wird von beiden beteiligten Universitäten eingerichtet und ist für die organisatorischen Belange des Studiengangs zuständig.

(2) Die Praktikumeinrichtungen können im Ausland liegen. Über Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg und der Goethe-Universität.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls Berufspraktikum zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung des Praktikums. Die Namen der Modulbeauftragten können dem Modulhandbuch bzw. der Studiengangwebseite entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang Internationale Literaturen und Buchmärkte ausgeübt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 13- bis 14-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 540 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung und Umsetzung ein Arbeitsaufwand von 18 CP angenommen.

(3) Das Praktikumsmodul soll im dritten Fachsemester absolviert werden. Die jeweilige zeitliche Lage der Praktika innerhalb des relevanten Kalenderjahres erfolgt in Abstimmung mit den Praktikumeinrichtungen, wobei die Praktikumsblöcke jeweils zeitversetzt über das gesamte Kalenderjahr verteilt werden können, so dass das jeweilige Praktikum auch an das 3. Semester angrenzende Zeiträume (2. und 4. Semester) betreffen kann.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die/Der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch eine schriftliche Praktikumsbescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Praktikumsbescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen). Mit der Praktikumsbescheinigung bescheinigt die Einrichtung die Teilnahme am Berufspraktikum. Sie muss im Master ILB folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, die innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht (10–15 Seiten) werden die Eckdaten des Praktikums (Praktikumsstelle, Zeitpunkt, Dauer, Ansprechpersonen etc.) genannt. Es werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte beschrieben. Der Bericht dient auch dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren, mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen sowie die in den o. g. Modulen erworbenen und vertieften Schreibkompetenzen produktiv anzuwenden.

(2) Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Studiengangwebseite beachtet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Sie werden darin von der Koordinationsstelle des Studiengangs angeleitet. Auch die/der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.